Pro Memoria den Ettenberg betr.

Herr Hofbalh ü. Obervogt den Ungen zu Ehrenthal pretendirt in Nahmen ü. den Ungen das ordentl. Fahrnuß ü. gemeind Ortgalden,

1mo Das Holz in dem Ober Langenen Hofs Lehn liegende Thal, Ettenberg genandt, wie der Gemeind Ortgalden eigthig S. allein zur Holzung zu dienende Waldung sey.

2do Das in dem Krieg Einfall den A. 1532. mit einem der Ortgalden des Holzungs-Recht in Ettenberg gewesene Fahrnuß gegen Ober Langenen nach dem Thal irgend ein Holzungs-Recht allerdem adjudicirt worden sey.

3tio Das A. 1587, nachdem sich ein weitwar Span, Irrung, ü. Mißverständnuß wegen des Holtzes Ettenberg den Gemeinen erreignet, weilen die den Ortgalden nach der Theilung des Thals zu weit in das Thal entlegen, nemlen Berg ü. Holtz ob Ebnets-Brunen sich angemaßt, S. alda auch Holtz u. Holtzgerechtigkeit gesucht haben, zu Verweidung aller Unrichtigkeit Holtz u. Waldung abgetheilt, u. jede Parthei in ihres Holtz angewiesen worden sey.

4to Das der Vergleich de A. 1744. Innen alten Verträgen zuwider, auch ohne behörliche approbation eingegangen, mithin illegal, unbefugt, u. ungültig sey.

5to Das Innerhalb die Gemeind Ortgalden für den den Theilen des Thals A. 1744. in dem Ettenberg gehaben, neun ü. den darin angesetzten fünften Theil Holtzes

die ohne Vergütung oder sonstige Bewilligung mißbrauch zu sondern habe.

6to Daß der Rest zu Ober Langen [illegible] der Wildbahn zu Ehehaften nach dem Zeugnüß der ältesten Männer zu Ostheim ertheilt in a. 1744. sie derzeit niemahlen mit d. Nahmen eines Ortsheimen gehalten habe in dem Ettenberg gehalten habe.

Obliegenheiten der Leuten des allhiesigen Wildbahns als Eigenthümern des Holtz Ober Langen respiciert wird, und zwar

ad 1mum Daß das Eichelhungs Recht in Ettenberg nicht der Gemeind sondern nach denen deutlichen Worten des Vertrags de a. 1532. nur denen Ortsheimen, die in dem Ober Langener Zehnen oder Zehn Hütter haben, zukomme; maßen die jetzmahlige Behandlung keine Gemeinds-Angelegenheit sey, sondern nur diejenigen [illegible], die in dem Ober Langener Zehnen oder Zehnhütter besitzen.

ad 2dum Daß a. 1532. denen Ortsheimen das Eichelhungs Recht in dem Ettenberg, als in einem, in dem Zehn des Ober Langener Hofes liegenden, Wald gänzlich disputiert, durch das in beyseyn 1532 Jahr ergangenes arbitrament aber denjenigen, welche in dem Ober Langener Zehnen oder Zehn Hütter haben, zwar Eichelhungs Recht, niemahlen aber ein privatives u. excludirendes Recht accordirt worden seye.

ad 3tium Daß a. 1587 [illegible] die Eichelhungsgerechtigkeit in Ettenberg [illegible] sondern nur darüber den Leuten des Wildbahns gelassen worden seye, daß die den Ortsheimen zu mehrerer

in das Wildbahn einkommende Lang u. Holtz ob Eberts Bäumen [illegible] ohne Aberfolgung d. Des Ersten Eberts Bäumen aber d. das zehnte Mast gemacht wird, dermahlen aber auch Holtz war, sich anzumaßen, u. allda auch Holtz u. Holtz Gerechtigkeit gesucht haben.

Immaßen dann a. 1587. rechtlichen darüber die Ortsheimen von dem Holtz ob Eberts Bäumen gänzlich abgewiesen, u. zu Verhütung künftiger Irrung das gemeinschaftliche Holtz Ettenberg von dem andern abgesondert u. ausgemarcht, hiernechst allezeit aber das Holtz zutheilt, dadurch der Vertrag de a. 1532. unwiderruflich bestätigt worden seye.

ad 4tum Daß der wegen a. 1744. [illegible] ausgehauenen Bäumen einen alten Vertrag nicht entgegen, auch nicht über das Eichelhungs Recht, sondern lediglich über den modum der Lind- u. Andersseitigen Eichelhungsgemarcht, zumahlen als wie der alten u. ehrbaren Übung gemäß die Anordnung der beiden Waldgrafen [illegible] allen d. ansetzlichen Art ohne jemands Hinderung Lind- hindigen machen bewerkstelligt worden seye.

Und daß demnach abermahlen wegen, obwohlen selbigen die Obrigkeitliche Ratification abgeht, dennoch um so weniger für unbefugt u. ungültig gehalten werden könne, da die darin enthaltene Art der Austheilung des Holtzes nur für den damahligen Holtz Vorrath gemeint gewesen, u. das Holtz auf dem Ettenberg künftig wieder anderst unter denen Antheilhabenden vertheilt werden kann.

ad 5tum Daß demnach die Leuten, nachdem [illegible] von dem a. 1744. in Ettenberg gefundenen Holtz empfangen und eingenommen, d. der Wildbahn mehr nicht als den ihm gebührenden [illegible] Theil [illegible] mit Recht [illegible] fordern könne;

gemachten Ordnung, wenn sie nicht alle überzeugt gewesen wären, daß dem Thal der 5te Theil von dem Holtz in Ettenburg gehörte, wenn [illegible] nicht [illegible] S. bis a. 1744. ringegangen, noch stillschweigend das Holtz vorgehen [illegible] S. bis a. 1754. still gehaltenen Hatten.

ad 6tum. Hat sie in proprio causa abgelegt, d. noch abzulegende, nöthige Zeugnüsse der Ordnung gemäs nicht beweisen, sondern gegen die alten, der mehr als anderthalb Seculis mittlerweile extra casum angehangene, und sichere fortgehaltene glaubwürdige Inventaria des Thals, desgleichen die hinter sich Thal anliegende Holtzung Zeugnüsse, d. andere bey Anlas der nun d. dem Berge, neuerdings gemeinschaftlichen Augenscheins abgestattete d. schriftlich hinterlassene Relationen der ungleich gröseren Beweisthümer, d. sowohl die notorietät des Thals in Ettenberg als die hiesige Übung sattsam erwiesen.

Mit der im Augusto 1767. über die Holtzungs Streitigkeit zu Lengenfeld gehaltenen Conferenz, seinen Herr Hofrath u. Oberamtmann von Ungern überzeugt zu seyn, daß damals der allhiesige Pittasch an der Holtzungs-Gerechtigkeit im Ettenberg Abbruch gethan, Er behauptet aber nunmehro, daß der jetzige Ettenberg nicht mehr an die instrumentirten Marken, u. nahmentlich an die Loh-Buch stosse, sondern zwischen diesen u. dem gegenüberstehenden Gehölzen der Ettenberg sich ein Platz von ohngefehr 18. Jucharten befinde, welcher ehemals zu dem Ettenberg gehöret, u. vermöglich daher in älteren Zeiten dem Thal besonders überlassen u. von ihm ausgestockt worden.

Auf diese neue in einem Schreiben des Herrn Oberamts vom 16. Novbr. 1767. zuerst gemachte Instanz repliciret das Pittasch Amt

1.) daß Platz dem Herr Oberamt in dem beygelegten Riss für einen schmahlen Theil des Ettenberg vorgiebt, ist offenbar das so genannte todte oder faule Moos, auf welchem man deutlich sehen kann, wie man von Lengenfeld zwischen dem Ettenberg u. dem Holtz Mittelbuck in das Thal gefahren, u. welches ehemals auch Holtz gewesen, aber nicht zu dem Ettenberg, sondern gehöret, sondern von dem Pittasch als ein privatives Holtz mit u. nahm seinem Antheil an dem Ettenberg lt. denen ältesten Inventariis besessen worden.

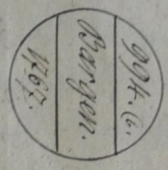
2.) die Loh Buch an welche einerseits gedachtes todte Moos u. das Holtz Mittelbuck, welche beede zu allen Zeiten des Pittasch Hochholtz zu Lengenfeld privative gehöret, andererseits das Fichtenes Holtz stosset, kan eben nicht der Terminus à quo stehen, von welchem der Ettenberg angefangen, u. wovon alle übrige zum Theil noch vorhandene Marken bemessen worden müssten

3.) Hätte es seine Richtigkeit daß von dem Ettenberg 1/3 tel. abgegangen, so könte deselben die 90. Jucharten auf die in die ältesten Inventaria des Pittasch angenommene Größe noch halten, wie sich solches bey einer Messung befinden, die des Pittasch, nämlich vorgenommen lassen, um sich von der Gerechtigkeit seiner Sache noch mehr zu versichern, u. die Herrn Oberamt, falls Es solches in Zweifel ziehen wolte zu widerlegen überlassen wird.

4.) Überhaupt ist das vorgeben als wäre dem Pittasch sein

Hoch 1767.

5te an dem Ettenberg besonders zugehöret werden wir
bloß das unzweifelhafte Eigenthum, mit dem von unsere selbsten
Theilung in actis nicht die geringste Schuld zuzutrauen



Pro Memoria

den Ettenberg betreffend.

Pro Memoria, Inn Ettenberg betreffend.

Herr Hofrath und Obervogt von Enzberg zu Blankenhorn und Consorten contra Inn und von wegen Ihro gnaden Ortschaft.

1. Das Ihro in Inn oberbergnus Hofs basi ligenden Waldt Ettenbergmach, kein Ihro Gnaden Ortschaft einzigen und allein zur Brennholzung zu Ihrem Waldung seyn.

 Vergegnen von seithen des Spitals Ascheigentumb und Ihro Hofs oberbergnus replicieret wird

 Das das Brennholzungs Recht in Ettenberg nicht Ihro gnaden, sondern nach Inn Inhaltung Vertrag de A 1532. aber Innen von Ortschaften, in in Inn oberbergnus basi ligenden oder besitzenden Gütter haben zustehen, wissen die jetzmahligen besandlung Inn gnaden Herrn angelegenheit seye, sondern nur dignigen angehe, in in Inn oberbergnus basi ligen oder besitzen Gütter besitzend.

2. Das in Inn Abred brief von A 1532. aber Inn von Ortschaften das Brennholzungs recht in Ettenberg geordnet seye mit gegnd wider Ihro Hofoberbergnus auf Inn Spital gegnd ein Brennholzungs recht alldorten adjudiciert worden seye.

 Das A 1532 Inn Ortschaften das Brennholzungs recht in Inn Ettenberg, also in nimmer in Inn basi Ihro oberbergs Hofs ligenden Waldt gütlich disputiert, wie das in besagten 1532. Jahr ergangnen arbitrament aber dignigen von Ortschaften, welche in Ihro oberbergnus basi. ligen oder besitzen Gütter haben, zwahr ein Brennholzungs recht, nun mahl aber ein privatives und Excludierendes recht accordiert worden seye.

3. Das A 1587. nach dem in Ihro Stadt, Irrung und Mißverstand wegen des Salzes Ettenberg von dannen wegzuführen, wischen Ihr von Ortschaften nach der Abnahmung des Spitals zu wissen in des Spitals Amt in Ihro Burg und Salzhof Ihro Brunnen sich angemaßt und alldo aus Salz und Salzgewächs Kraut gesucht haben, zu Abwendung allen Unrichtigkeit Holz und Waldung abgetheilt, und jeden Fahrtz in Ihro Salz angewiesen worden seye.

Das A 1587. In beholzungs gerechtigkeit in Ettenberg
einander nicht widersprochen, sondern nur darüber von
seiten des Spitals gut klagt worden seyn, das die von
Ostfalden zu weit in des Spitals ausmarchen berg und
holz ob Ebnatsbrünnen, so jetzo alpe sey ist, und des
orts Ebnatsbrünnen alpen, und das boden moos
genannt wird, komme als aber auch holz wärs sich
anzumassen, und allda auch holz und holzgerechtigkeit
geübt haben. Immassen dann A 1587. neuerdings
streitig in Ostfalden von dem holz ob Ebnatsbrünnen
gänzlichen abgewiesen, und zu verhütung dessen
verordnung das gemeind Ostfalden holz Ettenberg von dem
andern abgesondert, und an gemeinen Raum wegen
aber das holz zutheilt, wie auch des Spitals Brief de
A 1532 nun mehro bestätigt worden seyn.

4. Das des streitig von A 1744. in dem alten Vertragen zu wider
alle offen festlichen approbation nie gegangen, mithin
illegal, unbündig, und ungültig seyn.

Das des streitig von A 1744. auch obangeführten
gründen dem alten Vertragen nicht nachgehen auch
nicht über das beholzungs recht, sondern lediglich
über den modum der Ausübung und andere streitigkeit
beholzungs gemeinschaft zu machen als nemlich der alten
und neuerungen übergemäss verordnung von
und in Spitalsabmedern passeyen bleibt, und allein
auf die streitigen artic. offen jemanden weder an der
Landschaft hier dignen massen benommen gelegen werden seyn
und das gemeinen übergemelten streitig, obenaus
selbigen die obrigkeitliche Ratification abgehet
dannoch so wenigen für unbündig und ungültig
gehalten werden kann, da die darin bleibenden artic.
der Austheilung des holzes, nur für den dann ausgegen
holzschlag genommen genommen, und das holz auf dem
Ettenberg künftig wieder andere auf dem dann
auf Spitalsabmedern Austheilt werden kann.

5. Das gemeinen Ostfalden für den von Spitals
des Ostfalds A 1744. in dem Ettenberg gesammen und von dorthin
weggehörigen fünften Theil holzes die wiederergötzung oder
loosen gemeinschaft nicht zu sondern habe.

Das gemeinen Ostfalden nachdem sie 4/5 von
dem in A 1744 im Ettenberg gestandenen holz consumiren
und niegenommen hat, und das Spital mehr nicht als den
ihnen gebührenden 1/5 wegen sich mit mehr dann
weniger nutzen sondern Leuten, zu machen die Ostfalden
dann sie nicht allen übergenommen dann das dem
Spital des 5te Theil von dem holz in Ettenberg nicht mehr
gehörte, wenden dem streitig von A 1744 zugegangen, mehr
stillemeinen das holz ungraudet weggeben dem und bis
A 1754 stillgeschweigen hätten.

6. Das des Hof zu Oberbargen und des Spital zu Pfaffhausen mehr
dann zugenossen des ältesten mannen von Ostfalden an statt
A 1744 dorfen nimmehr, nicht und haben den Ostfalden in dem
Ettenberg gehalten habe.

das die in propria causa abgelegen und mehr zu beyden
eigen nützigen Zeugnüssen des Ostfalden gemeinschaft
nicht haben sind, sondern nur in alten der mehr
als andern selbe Leute, mithin extra casum angezogen
Inventaria des Spitals dergleichen die streitig lobl.
Vertrauten liegenden holz streitigkeiten, und andern bey
anlass des nun und dann vorgenommenen
gemeinen festlichen augenscheinen abgestatteten
und ferr klug sinterlassenen Relationen von
augenscheinen gründlich sind, und so wohl die
mehrern holzgerechtigkeit des Spitals dann
Ettenberg als die pfaffeigen übergestatten
vorgehen

T. S. V. S.

1768 d 31. 8bris wüdme auf dem Hofgrevesmr mit seus Junkhrn Sullen
H. Jungen Ch. und dem Mauna Ostalarius seine sord vorbrachte Ostai
nach vellum pro & contra dem Stricklorgnn dem Steinberg zu Klesping
auf seine obrewogt von Hengst in Blomenfeld, daß dem Kläglichnd. daß dem
ostfalden mit Fuhrlog der Ostalß sorgfel 6a 40 à 50 Klafftr Feuer dem
H. Steinberg Jahrn mögnd, daß ynsahmen in Klafftr aufsetzen allen nach
11 Klafftr gem Ostfalden und dr Fürstn H. Obrnborgnn gehörn solle. —
da dere H. bleibt der Ostal in seinen besitzigen possession —
dem man ist abus angesmth wenn H. Oberwogt de Blomenfeld dem seit
10 Jahrn gründtlich nachsehe Lassen daß der Ostal sei seinen H.
Theil am Steinberg gehörig noch verbleibt wordn seyn, so wollen
sie sein billich von seinen pretendirenden seinen Theil abstehen
wobei aber nicht schriftlich angefangt soll dem badurch
ad referendum angenommen worden

V

Pro memoria
wg Dunkttenberg
d 13. 8bris 1767.

V

30